



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
13. Januar 2022

Deutsch
Original: Englisch

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 16
Kultur des Friedens

Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tschechische Republik, Tuvalu, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Leugnung des Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankert sind, in der verkündet wird, dass jeder Mensch Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach „Rasse“, Religion oder sonstigem Stand, und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², wonach jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

eingedenk dessen, dass das Gründungsprinzip der Charta der Vereinten Nationen, „die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, die unauflösliche Verbindung bezeugt, die zwischen den Vereinten Nationen und der beispiellosen Tragödie des Zweiten Weltkriegs besteht,

unter Hinweis auf die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der es heißt, dass die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



sowie unter Hinweis darauf, dass es 2020 fünfundsiebzig Jahre her war, dass der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte, insbesondere in Europa, Asien, Afrika, dem Pazifik und anderen Teilen der Welt, zu Ende ging,

ferner unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³, die verabschiedet wurde, um zu verhindern, dass es je wieder zu Völkermorden kommt, wie sie vom Nazi-Regime begangen wurden,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wonach jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer und für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind, und dass alle Maßnahmen unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen getroffen werden müssen, im Einklang mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

tief besorgt darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzugehen,

in Bekräftigung ihrer Resolution [60/7](#) vom 1. November 2005, in der unterstrichen wird, dass das Gedenken an den Holocaust eine Schlüsselkomponente der Verhinderung künftiger Völkermordhandlungen ist, und daran erinnernd, dass durch die Nichtanerkennung der geschichtlichen Tatsachen dieser schrecklichen Geschehnisse das Risiko wächst, dass sie sich wiederholen,

unter erneutem Hinweis auf die durch das Statut des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission sie 1950 kodifiziert hat,

in Bekräftigung ihrer Resolution [61/255](#) vom 26. Januar 2007 über die Leugnung des Holocaust,

feststellend, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklärt haben,

aner kennend, dass der Generalsekretär das Informationsprogramm zum Thema „Der Holocaust und die Vereinten Nationen“ eingerichtet hat, sowie in Anerkennung der Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unter anderem zur Bekämpfung der Verfälschung und Leugnung des Holocaust,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft der Soldaten, die die Konzentrations- und Vernichtungslager befreiten, sowie derjenigen, die gegen die Nazis kämpften, so

³ Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBI. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

auch im Rahmen der Widerstandsbewegungen, sowie all jener, die den Nazis trotzten, und derjenigen, die Gefährdete schützten oder zu retten versuchten,

Kenntnis nehmend von den in den Dokumenten [A/HRC/26/50](#), [A/75/329](#) und [A/HRC/44/58](#) enthaltenen Berichten des Sonderberichterstatters beziehungsweise der Sonderberichterstatterin über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und von dem in Dokument [A/74/358](#) enthaltenen Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit,

daran erinnernd, dass es am 20. Januar 2022 80 Jahre her sein wird, dass die „Wannsee-Konferenz“ abgehalten wurde, auf der Funktionäre des nationalsozialistischen Deutschland die Umsetzung der sogenannten „Endlösung der Judenfrage“ erörterten und koordinierten, was zur systematischen Einrichtung der nationalsozialistischen Vernichtungslager und letztlich zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte,

erneut erklärend, dass der Holocaust, bei dem nahezu sechs Millionen Jüdinnen und Juden, darunter 1,5 Millionen Kinder, insgesamt ein Drittel des jüdischen Volkes, sowie Millionen Angehörige anderer Nationalitäten und Minderheiten und andere ins Visier genommene Gruppen und Personen ermordet wurden, allen Menschen für alle Zeit als Warnung vor den Gefahren von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteilen dienen wird,

feststellend, dass unter Leugnung des Holocaust solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden werden, die die historische Realität und das Ausmaß der Vernichtung der Jüdinnen und Juden durch die Nationalsozialisten und ihre Komplizen während des Zweiten Weltkriegs – bekannt als Holocaust oder Shoah – leugnen,

sowie feststellend, dass sich die Leugnung des Holocaust namentlich auf jeden Versuch bezieht, zu behaupten, der Holocaust habe nicht stattgefunden, und auch dann gegeben ist, wenn die wesentlichen Mechanismen der Vernichtung (wie Gaskammern, Massenerschießungen, Aushungern und Folter) oder die Vorsätzlichkeit des Völkermords am jüdischen Volk öffentlich geleugnet oder in Zweifel gezogen werden,

in Anbetracht dessen, dass die Leugnung des Holocaust in ihren verschiedenen Formen ein Ausdruck von Antisemitismus ist,

feststellend, dass unter Verfälschung und Verharmlosung und/oder Leugnung des Holocaust unter anderem Folgendes zu verstehen ist:

- a) das vorsätzliche Bemühen, die Auswirkungen des Holocaust oder seine wesentlichen Elemente, einschließlich der Kollaborateure und der Verbündeten des nationalsozialistischen Deutschland, zu entschuldigen oder zu verharmlosen,
- b) die massive Verfälschung der Zahl der Opfer des Holocaust im Widerspruch zu den verlässlichen Quellen,
- c) Versuche, den Jüdinnen und Juden die Schuld an dem an ihnen verübten Völkermord zuzuschreiben,
- d) Aussagen, die den Holocaust als positives geschichtliches Ereignis deuten,
- e) Versuche, die Verantwortung für die Errichtung von Konzentrations- und Vernichtungslagern, wie sie vom nationalsozialistischen Deutschland entwickelt und betrieben wurden, zu verschleiern, indem die Schuld daran anderen Nationen oder ethnischen Gruppen zugeschoben wird,

betonend, dass den Staaten, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft, den nichtstaatlichen Organisationen, den Religionsgemeinschaften und den Medien bei der Förderung von Toleranz und Verständigung sowie der

Bekämpfung von Rassismus, negativen Stereotypen, Hetzreden und der vorsätzlichen Verbreitung von Desinformation, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstacheln könnten, und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte eine entscheidende Rolle zukommt,

mit Besorgnis feststellend, dass sich die Leugnung oder Verfälschung des Holocaust durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zunehmend verbreitet,

in Anbetracht des globalen und offenen Charakters des Internets, der bedeutenden Rolle der sozialen Medien bei der Verbreitung von Informationen und ihres Potenzials, bei der Bewahrung der Erinnerung an den Holocaust, der Förderung geschichtstreuer Holocausterziehung und der Bekämpfung der Leugnung und Verfälschung des Holocaust eine positive Rolle zu spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformationen und Fehlinformationen, insbesondere auf Plattformen der sozialen Medien, die so angelegt und umgesetzt werden können, dass sie irreleitend wirken, Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschenrechte verletzen oder einen Übergriff dagegen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem in Dokument [A/64/295](#) enthaltenen Bericht des damaligen Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, in dem er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren, und in dem er außerdem betonte, dass Schulunterricht und Lehrbücher, die inklusiv, repräsentativ und unvoreingenommen sind und bezwecken, die Geschichte der Angehörigen von Minderheiten und die Beziehungen zu den Nachbarländern objektiv und korrekt darzustellen, sowie gut ausgebildete Lehrkräfte und Menschenrechtsbildung unerlässlich dafür sind, Toleranz und Respekt zu vermitteln,

1. *verwirft und verurteilt vorbehaltlos* jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses und jede darauf gerichtete Tätigkeit vorbehaltlos zurückzuweisen;

3. *lobt* die Mitgliedstaaten, die sich aktiv um die Erhaltung der von den Nationalsozialisten während des Holocaust als Vernichtungslager, Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager, Tötungsstätten und Gefängnisse genutzten Stätten sowie um die Erhaltung ähnlicher Einrichtungen, die von den mit ihnen verbündeten Regimen, ihren Komplizen oder Gehilfen betrieben wurden, bemüht haben;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren des Holocaust im Bewusstsein künftiger Generationen verankern, um verhindern zu helfen, dass es in der Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt, und spricht in diesem Zusammenhang der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken ihre Anerkennung aus;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Anbieter sozialer Medien *nachdrücklich auf*, Antisemitismus und die Leugnung oder Verfälschung des Holocaust über Informations- und Kommunikationstechnologien aktiv zu bekämpfen und die Meldung solcher Inhalte zu erleichtern;

6. *ersucht* das Informationsprogramm der Vereinten Nationen zum Thema „Der Holocaust und die Vereinten Nationen“ sowie alle zuständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, auch weiterhin Programme zur Bekämpfung der Leugnung und Verfälschung des Holocaust zu erarbeiten und umzusetzen und Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft zu fördern, und bittet alle maßgeblichen Interessenträger, zu denen die Staaten, Parlamente, der Privatsektor und die Hochschulen zählen, die Gesellschaft wahrheitsgemäß über die Fakten des Holocaust und die Bedeutung der daraus zu ziehenden Lehren aufzuklären, um der Leugnung und Verfälschung des Holocaust entgegenzuwirken und so zu verhindern, dass es in der Zukunft wieder zu Völkermord kommt.
